

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Energie, Tourismus und Arbeit (5. Ausschuss)**  
**- Drucksache 8/3492 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/3387 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚nachhaltigen‘ die Wörter ‚und multifunktionalen‘ eingefügt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Neben den in § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes benannten Gebietstypen können Festlegungen in Raumentwicklungsprogrammen auch Gebiete bezeichnen, die raumbedeutsame Funktionen und/oder Nutzungen mit anderen raumbedeutsamen und nicht raumwirksamen Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet kombinieren, um einer nachhaltigen Nutzung des Raumes Rechnung zu tragen (Multifunktionsgebiete).“

b) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.

3. Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese entscheidet im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien.“

b) Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dabei gilt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).“

4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) § 9a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „2027“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden die Wörter „1,4 Prozent der Regionsfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) § 9a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Landesplanungsbehörde passt durch Rechtsverordnung die regionalen Teilflächenziele gemäß Absatz 2 entsprechend an, wenn sich eine Planungsregion gemäß Satz 1 bis 3 verpflichtet, mehr Fläche als gemäß Absatz 2 gefordert für die Windenergie an Land bereitzustellen und die vertragliche Vereinbarung gemäß den Sätzen 1 bis 3 der obersten Landesplanungsbehörde bis zum Ende des Jahres 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, die vertragliche Vereinbarung ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Planungsregionen offensichtlich ungeeignet.“

c) Dem § 9a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Repowering) bleiben von den Abstandsvorgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 unberührt und bleiben außerhalb von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich.“

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:**

Die vorzunehmenden Änderungen greifen verschiedene Hinweise und Anregungen aus der am 22. Februar 2024 zu dem Gesetzentwurf durchgeführten öffentlichen Anhörung auf.

**Zu Nummer 1**

Die vorliegende Änderung greift einen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorgebrachten Vorschlag auf. Es wird auf die Begründung der Sachverständigen Prof. Dr. Sabine Schlacke verwiesen:

„Das bisherige Raumordnungsrecht steht einer multifunktionalen Flächennutzung nicht entgegen. Um die Planungspraxis zu ändern sowie eine Umsetzung des neuen EU-Rechts zu gewährleisten, sollte das Leitbild der Raumordnung im LPIG M-V durch einen multifunktionalen Ansatz ergänzt werden. Unter multifunktionaler Flächennutzung wird eine zeitgleiche Doppel- oder Mehrfachnutzung einer Fläche verstanden.

Der Begriff der ‚nachhaltigen‘ Raumentwicklung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 LPIG M-V könnte auch im Sinne einer Mehrfachnutzung interpretiert werden. Das Leitbild der Nachhaltigkeit, das mehrdimensional durch gleichzeitige und gleichberechtigte (Mit-)Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange bei staatlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen gekennzeichnet ist, ist unter Wahrung der Interessen künftiger Generationen in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes verankert. Danach sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen (Schlacke, Umweltrecht, 9. Aufl., 2023, § 2 Rn. 2). Dieses Nachhaltigkeitsleitbild deckt die multifunktionale Flächennutzung bei weiter Auslegung zwar mit ab, allerdings findet eine solche Interpretation bislang weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum einen Widerhall, sodass auch die Planungspraxis bislang ‚nachhaltig‘ nicht im Sinne einer Mehrfachnutzung interpretiert und dies als Leitvorstellung der Raumordnung versteht. Eine Verankerung eines Leitbilds der multifunktionalen Mehrfachnutzung von Flächen würde auch den jüngsten EU-Vorgaben Rechnung tragen und diese umsetzen.“

**Zu Nummer 2**

Die vorliegende Änderung greift einen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachten Vorschlag auf. Es wird auf die Begründung der Sachverständigen Prof. Dr. Sabine Schlacke verwiesen:

„Mehrfachnutzungen von Flächen werden durch die Einführung eines neuen Gebietstypus, der sogenannten Multifunktionsgebiete, begünstigt. Multifunktionsgebiete bezwecken die Kombination raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen untereinander sowie gegebenenfalls mit nicht raumwirksamen Funktionen und Nutzungen in diesem Gebiet, um einer nachhaltigen Nutzung des Raumes Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Steuerungsinstrumente des Raumordnungsrechts, die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, werden durch diese Gebietskategorie ergänzt und flankiert, nicht ersetzt. Mittels eigenständiger Gebietskategorie kann der neuen Leitvorstellung einer multifunktionalen Flächennutzung ausreichend Rechnung getragen und eine multifunktionale Flächennutzung begünstigt werden. Sie kann erheblich zu einem Wandel der Planungspraxis beitragen. Die Einführung eines sogenannten multifunktionalen Gebietes hat das Ziel, dass Träger der Raumordnung spezifisch die Kombination von raumbedeutsamen Nutzungen untereinander sowie mit nicht raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen des Raumes kombinieren können, um Mehrgewinne etwa für Klima- und Biodiversitätsschutz oder auch die Ernährungssicherung zu erreichen. Um zu verhindern, dass dem ebenfalls als Leitvorstellung der Raumordnung in § 1 Absatz 1 LPlIG M-V verankerten Nachhaltigkeitsprinzip durch Festlegungen multifunktionaler Gebiete entgegengewirkt wird (z. B. durch Kombination von Verkehrs- und Siedlungsflächen im Freiraum), steht die multifunktionale Flächenfestlegung unter dem Vorbehalt der Nachhaltigkeit. Angesichts der in der Planungspraxis aktuell erst in Ansätzen erkennbaren Tendenz zu Kombinationsfestlegungen zugunsten z. B. von Windenergie- und Photovoltaikanlagen kann durch die rechtliche Ausformulierung eines neuen Gebietstypus Rechtssicherheit gewährleistet und neue Kombinationen in der Praxis angestoßen werden. Hierdurch könnte die bisher umstrittene Überlagerung von Vorranggebieten gelöst werden und der grundsätzliche Gedanke der Positivplanung gestärkt werden.“

### **Zu Nummer 3**

Die Norm zum Verfahren für Zielabweichungen wird an den Wortlaut des Bundesrechts, namentlich des § 6 des Raumordnungsgesetzes, angeglichen. Damit wird einer von mehreren Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachten Forderung entsprochen. Folglich wird von der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung unbestimmter Tatbestandsmerkmale, speziell „übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen“, abgesehen, die andernfalls intransparente Entscheidungsmaßstäbe schaffen würden. Mit dem neuen Satz 4 wird ferner auf die besondere Rolle erneuerbarer Energien, die sich aus § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt, abgestellt, um das bereits bundesrechtlich gestärkte Abwägungsgewicht speziell für die Bescheidung von Zielabweichungsverfahren im Kontext der Freiflächenphotovoltaik noch klarer herauszuarbeiten.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen der Doppelbuchstaben aa und cc dienen der Klarstellung, dass die im Landesplanungsgesetz beschriebenen Flächenbeitragswerte ein Minimum, nicht aber zugleich ein Maximum darstellen. Die Möglichkeit, vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9a Absatz 3 zu schließen, bleibt unberührt. Zudem geht mit der vorliegenden Änderung die von der deutlichen Mehrheit der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgebrachte Forderung, die Ausweisung der Flächenbeiträge zugunsten von Planungssicherheit und Verwaltungseffizienz in einem Schritt vorzunehmen, in das Landesplanungsgesetz ein. Ferner wird durch den Doppelbuchstaben bb die ursprüngliche Soll-Regelung in Satz 2 zu einer Kann-Regelung. Damit werden sowohl den regionalen Planungsverbänden als auch den Kommunen notwendige Planungsspielräume gelassen. Die Änderung greift damit einen in den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Gesetzentwurf vorgebrachten Hinweis auf.

**Zu Buchstabe b**

Die mit § 9a Absatz 3 eingeführte Regelung zu vertraglichen Vereinbarungen zur Übertragung von regionalen Flächenüberhängen wird mit dem analogen Mechanismus des § 7 Absatz 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zur Übertragung von Flächenüberhängen zwischen den Bundesländern synchronisiert. Durch die Änderung erfolgt die Verringerung des zur erbringenden Flächenbeitragswertes der einen vertragsschließenden Region mithin nicht erst mit der Ausweisung des Flächenüberhanges in der anderen vertragsschließenden Region, sondern bereits nach Vorlage einer wirksamen Vereinbarung zwischen den beiden Regionen durch eine sofortige Anhebung der regionalen Teilflächenziele mittels einer durch die oberste Landesplanungsbehörde erlassenen Rechtsverordnung. Das Risiko des Eintretens der Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches trägt nunmehr diejenige Region, die sich auf dem Weg der vertraglichen Vereinbarung zur Mehrausweisung verpflichtet hat. Mit der bisher vorgesehenen Regelung würde sich indes eine Region zur Erreichung der vertraglich vereinbarten erhöhten Ziele verpflichten, während die Folgen des Nichterreichens seiner erhöhten Ziele in der anderen vertragsschließenden Region einträten.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung stellt klar, dass das Repowering – wie bereits im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vorgesehen – auch außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete und damit insbesondere die Unterschreitung landesgesetzlich festgelegter Mindestabstände zu Siedlungen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen möglich bleibt.